Austr.
3285

ustr. 3285

Nachricht

Zweyte
Nachricht
von dem
Fortgange
des
Armeninstituts,
welches
auf den gräflich-Buquoischen Herrschaften
in Böhmen
im Jahre 1779 errichtet worden.

R

Herausgegeben
von dem Institute selbst.

Wien, 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die öffentliche Bekanntmachung des auf den gräflich-Buquoischen Herrschaften in Böhmen im Jahre 1779 errichteten Armeninstituts, welches sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten nennt, hat das Publikum mit so vielem Beyfalle aufgenommen, daß man sich verbunden zu seyn erachtet, zur ferneren Aufmunterung, nun auch über den Fortgang dieses Instituts, durch die öffentliche Bekanntmachung einer zweyten Nachricht, Rechenschaft zu geben. Ein giltiger Beweis der guten Aufnahme ist es, daß die Ausbreitung dieses Instituts an verschiedenen Orten vor sich geht, und daß man anfängt auf einen Gegenstand, nämlich auf die Abstellung der Betteley, und auf die Versorgung der wahren Armuth, allenthalben aufmerksam zu werden. Ein Gegenstand, welcher vorhin, wo nicht immer vernachläßigt, wenigstens nicht mit dem gehörigen Eifer besorgt worden ist.

Man versichert abermals, daß zu dieser zweyten Bekanntmachung, keine pharisäische Ruhmredigkeit oder Eitelkeit das Institut

veranlaßt habe. Man wünschet dieses, seinem Bewegunsgrunde nach, menschenfreundliche Institut zu seiner Vollkommenheit zu bringen, und alle ansehnliche Obrigkeiten zu überzeugen: daß der Plan dieses Instituts keiner von jenen sey, welcher nicht ausgeführt, und in der That selbst nicht angewendet werden kann; sondern daß die praktische Ausführung ganz leicht, ohne grosse Schwierigkeiten und Hindernisse für sich gehen kann. Das Erste kann man hoffen, wenn theilnehmende Menschenfreunde zur Vervollkommung dieses Institutes, durch gedeihliche Rathschläge und Erinnerungen das Ihrige beytragen; und das Zweyte, wenn der Fortgang dieses auf den gräflichen Buquoischen Herrschaften nun schon durch zwey Jahre bestehenden Institutes, mit allen dabey aufgestossenen Hindernissen, und vorgekommenen Anständen angezeigt wird. Kein Umstand, und kein Gebrechen soll übergangen werden, und nichts will man anführen, was man nicht durch die Rechnungsbücher und unverwerfliche Zeugnisse auf jedesmaliges Verlangen erweisen kann.

Auf die nämliche Art wird man von Jahr zu Jahr mit der Bekanntmachung des Fortgangs des Instituts fortfahren; und man ist der schmeichelhaften Hoffnung, daß man damit keinen unangenehmen Dienst leisten wird.

Die

Die feyerliche Einführung des Armeninstituts, ist im vorigen Jahre, gewisser Ursachen wegen, nicht vorgenommen worden. Eine der Hauptursachen dieser Unterlassung war, daß damals die päbstliche Bestätigungsbulle, um die angehalten worden, in Rücksicht der, mit der **Vereinigung** zu verbindenden, geistlichen Vortheile noch nicht angelangt war. Seit dem hat die Vereinigung die päbstliche Bestätigungsbulle oder Breve erhalten; und nun konnte sie nichts mehr abhalten, die feyerliche Einführung selbst mit einem anständigen, jedoch nicht pralerischen Ansehen, vorzunehmen. Man fängt also diese zweyte Nachricht mit der Anzeige dieser Feyerlichkeit an.

§. I.

Von der vorgenommenen feyerlichen Einführung des Institutes.

Der Tag zur feyerlichen Einführung ward auf den 8. July, an welchem das Fest **Mariä**

Heimsuchung eingefallen, festgesetzt. Diesen Tag machte die **Vereinigung**, vierzehn Tage voraus, den Herren Aufsehern in den Bezirken schriftlich, und diese ihren Einwohnern von der Kanzel bekannt. Die Herren Aufseher, Armenväter und Rechnungsführer erschienen schon den Tag vorher bey dem Hauptbezirk. Sobald die ersten Vespern des folgenden Tages eingiengen, wurden zum Zeichen des eingehenden feyerlichen Tags alle Glocken geläutet, die Böller gelöst, und sodann die Vesper, welcher alle Mitglieder beywohnten, feyerlich gehalten.

Am Sonntage früh um halb 8 Uhr ward wieder mit allen Glocken, und Ablösung der Böller das Zeichen gegeben, und bis 8 Uhr versammelten sich alle Mitglieder in dem herrschaflichen Schlosse, um ihre zweyte Zusammentretung zu halten. Ein Mitglied der **Vereinigung** hielt eine kurze Anrede, in welcher den versammelten Mitgliedern die Veranlassung der vorzunehmenden Feyerlichkeit vorgestellt, und die Absicht der Zusammentretung erklärt wurde. Hiebey hatte man die Absicht, daß für den Hauptbezirk, oder vielmehr für die ganze **Vereinigung** selbst, ortentliche Vorsteher und Beysitzer, nebst einem beständigen Sekretär erwählt, und ernennt werden sollten, welche unter der Jahrszeit alles überlegen, und im Namen der **Vereinigung** alles beschliessen.

Man

Man wurde einig, nebst dem, daß die **Vereinigung** so glücklich ist, in der Person Sr. Hochfürstl. Gnaden, des Hochwürdigsten Herrn **Erzbischofs** dieses Königreichs, den gnädigsten Hauptprotektor unterthänigst verehren zu können; nebst dem, daß Se. Excellenz die Ortsobrigkeit den gnädigsten Vorsteher der ganzen **Vereinigung** auf den gräflichen Herrschaften, der königliche Herr Kreishauptmann des Budweiser Kreises, **Johann Joseph Otto** von **Ottenthal**, den Protektor in dem Budweiser Kreise, Se. Hochwürden der Wohlgebohrne Herr **Johann Franz** de **Paula Kfeller**, Freyherr von der **Sachsengrün**, Erzdechant und Prälat in **Krummau**, und der Hochwürdige Herr **Johann Anton Hoch**, Dechant in **Budweis**, den Protektor in den Bezirken ihrer Kreisdechanteyen abgeben, noch als Vorsteher zu ernennen:

1) Zween geistliche Beysitzer oder Beystände.

2) Vier weltliche Beysitzer oder Beystände.

3) Einen beständigen Sekretär,

4) Einen Haupt-Rechnungsführer und Protokollisten, welcher alles mit besorgen hilft, und die Hauptrechnung führt.

Alle diese Vorsteher wurden hierauf von den anwesenden Mitgliedern ordentlich erwählt, und in ihre Stellen eingesetzt.

Die **Vereinigung** endigte mit dieser Wahl um 9 Uhr früh ihre Zusammentretung, und zoh aus dem herrschaftlichen Schlosse unter Vortretung aller bey dem Hauptbezirke in der Versorgung stehenden wahren Armen in die Pfarrkirche, wo alle Mitglieder an dem ihnen angewiesenen Ort, ohne Unterschied des Standes, Platz genommen haben. Hierauf hielt der Hochwürdige Herr **Johann Baptist Schmidt**, der heil. Schrift Doktor, der Cathedralkirche zum heiligen Geist in Königgratz Domherr, des Hochwürdigen Erzbischöflichen Prager Consistoriums Rath, der Kirchengeschichte öffentlicher und ordentlicher Lehrer an der Universität zu Prag, in der Kirche die deutsche, und der Hochwürdige Herr **Ignaz Pokorny**, Weltpriester, und ordentlicher Prediger in der Stadt Krummau, unter freyem Himmel die böhmische Predigt, und nach dieser nahm die Einführung selbst den Anfang.

Seine Hochwürden der Herr Prälat von Krummau hielt an das anwesende zahlreiche Volk eine kurze, auf diese Feyerlichkeit passende Anrede. Der Pontifikant war der erste, der die Angelobung ablegte, diese Angelobung nahm er sodann auch von den übrigen Mitgliedern, besonders von den Ansehnlicheren, und von den Vorstehern ab, und ertheilte jedem das Bruderschaftszeichen, welches die Mitglieder künftighin bey allen Zusammentretungen an einer Schleife zu tragen haben. Die Annehmung dieser Angelobung

bung würde zu viel Zeit weggenommen haben, wenn man sie von jedem Mitgliede insbesondere verlangt hätte. Der Sekretär trat also hervor, und legte diese Angelobung im Namen aller übrigen Mitgliedern in die Hände des Pontifikanten ab. Zur Wiederholung des Inhalts der ersten Nachricht sey es gesagt, daß diese Angelobung also geschehen, ohne daß solche auf irgend eine Art die Natur eines Gelübdes angenommen hätte. Die Einschreibung der übrigen Mitgliedern gieng zugleich an einem besondern Orte vor sich, und was jeder an Almosen abreichte, wurde in eine verschlossene Büchse aufgenommen. Dieses Almosen wurde der Armuth zum Besten, so reichlich ertheilt, daß man hieran 95 fl. 18 ¼ kr. erhielt.

Nach dieser Einführung wurde von dem Hochwürdigen Herrn Introducenten das hohe Amt gehalten, unter diesem empfiengen einige ansehnliche Mitglieder, und alle Arme nebst vielem Volke, das heilige Altarssakrament. Sobald das hohe Amt geendiget war, wurden alle Arme, (deren Zahl aus 130 Personen bestanden, und unter welchen viele von besonderen Gutthätern ganz neu, jedoch institutmässig, gekleidet waren) auf den Platz geführt, und von den ansehnlichsten Mitgliedern öffentlich allda institutmässig gespeist, und bey Tische bedient; mehr als hunderten hingegen theilte man, weil nicht alle gespeist werden konnten, statt der Mahlzeit,

Bier, Brod, und 6 kr. an baarem Gelde zu ihrer Erquickung aus. Diese Abspeisung ist nicht aus dem Fond der Almosenkasse, sondern von den Beyträgen besonderer Gutthäter bestritten worden. Nachmittags endlich wurde die feyerliche Vesper gehalten, und die ganze Feyerlichkeit mit dem: **Dich Gott loben wir** beschlossen.

Den folgenden Tag wurden für die abgestorbenen Mitglieder, und für alle Abgestorbene in der Versorgung des Instituts gestandene Arme, die Seelenmessen gelesen, und auf diese Art dem Antrage des Institutes Genüge geleistet; die Vorsteher und Mitglieder versammelten sich abermals, und hielten die zweyte Hauptzusammentretung, bey welcher alle Rechnungen durchgegangen, die befundenen Mängel verbessert, die vorgekommenen Anstände gehoben, und die gemachten Vorschläge angenommen wurden. Auf diese Art ist die feyerliche Einführung des Instituts der **Vereinigung aus Liebe des Nächsten**, wozu die Kosten ein besonderer menschenfreundlicher Gutthäter hergegeben hatte, geendigt worden. Jedermann wurde dabey auferbaut, und alles machte auf die Gemüther der Anwesenden einen solchen Eindruck, daß man sich mit Grunde den besten Fortgang, neue Aufnahme, und eine grössere Verbreitung des Institus versprechen kann.

§. II.

§. II.

Von den angestellten Vorstehern.

Die Anstellung der Vorsteher bey den Bezirken, hat aller der Erwartung entsprochen, deren man sich von ihnen versehen hatte, die Herren Seelsorger als Aufseher, die Armenväter, und die Schulmeister, als Rechnungsführer, haben den ihnen, von der **Vereinigung** hinausgegebenen Instruktionen auf das genaueste nachgelebt, und durch ihr eifriges Zuthun ist allenthalben zweckmäßig fürgegangen, und die beste Ordnung erhalten worden. Man hatte also gar nicht nöthig, bey den Bezirken eine Abänderung zu machen, vielmehr wurden alle diese Herren Vorsteher inständig ersucht, mit ihrem der Armuth zum Besten bisher angewandten Eifer fortzufahren.

Auch bey dem Hauptbezirke hätte man allenfalls nicht nöthig gehabt, auf die Anstellung mehrerer Vorsteher bedacht zu seyn; allein, da die Obrigkeit bey der Oberaufsicht, **nur als ein Mitglied einschreitet, alle Veranlassungen nicht im Namen der Obrigkeit, sondern bloß im Namen der ganzen Vereinigung erlassen werden**, da öfters von den Bezirken Anfragen gemacht worden sind, und die Geschäfte der **Vereinigung** bey weiterer Ausbreitung sich vermehret haben: so fand

es

es die **Vereinigung** für gut, bey dem Hauptbezirk selbst einige Vorsteher anzustellen.

Diese Vorsteher sind, die erwählten **zween geistliche**, und **vier weltliche Beystände, der beständige Sekretär**, und **der Hauptrechnungsführer und Protokollist**, diese werden künftig unter der Oberaufsicht der Obrigkeit, alle Monate, eine Zusammentretung halten; bey dieser, alles was den ganzen Monat hindurch vorgekommen, überlegen, die von den Bezirken gemachte Anfragen beantworten, und alles das, was die **Versorgung der Armuth**, und die Erhaltung der guten Ordnung erheischet, besorgen. Ueber alles wird ein umständliches Protokoll gehalten werden, wobey es jedem Mitgliede frey steht, dasselbe einzusehen.

Des beständigen Sekretärs Obliegenheit bestehet darinn, das Protokoll anzugeben, und alles was den Bezirken **erinnerungsweise** hinausgegeben wird, zu verfassen, und unter seiner Unterschrift im Namen der **Vereinigung** hinauszugeben. Der Hauptrechnungsführer hingegen hat die, von allen Bezirken mit Ende eines jeden Monats, einkommenden Monatzettel in die Hauptrechnung einzutragen, und das Protokoll zu führen.

Von der Anstellung dieser Vorsteher verspricht sich die **Vereinigung**, daß die Geschäfte

schäfte erleichtert, und bey allen Mitgliedern und Gutthätern um so mehr Vertrauen erhalten werden.

§. III.

Von der Einsammlung des Almosens.

Die Einsammlung des Almosens wird in den meisten Ortschaften wöchentlich, und von den Einwohnern jedes Orts ordentlich, und institutmäßig vorgenommen. Man suchte zwar, um den Einwohnern die Mühe, welche sie bey dieser wöchentlichen Sammlung haben, zu erleichtern, die Sammlung nur alle 14 Tage, oder alle Monate vorzunehmen; allein man nahm wahr, daß man an Almosen verlieren, und die Armuth dabey leiden würde. Jedermann giebt in kleinen Antheilen leichter, lieber, mehr und öfter, als in grösseren Antheilen seltner, und auf einmal. Dieser Satz hat sich aus der Erfahrung nun bestättiget, und so lang die **Vereinigung** nicht versichert seyn wird, das nämliche Almosen in einem Antheil zu überkommen, wie sie solches in kleinen Antheilen erhält, so lange wird man auch von der wöchentlichen Sammlung nicht abgehen.

In den Städten und Märkten nehmen die Bürger die Sammlung, einer nach dem andern, ganz willig vor, und die meisten melden sich bey dem Armenvater selbst, ohne darum ersucht zu

werden.

werden. Aber in den Dorfschaften sind noch viele Einwohner, ja ganze Gemeinden, welche sich dieser so verdienstlichen Mühwaltung nur mit Verdruß und Widerwillen unterziehen.

Die besten Vorstellungen, die deutlichsten, und nachdrücklichsten Erklärungen der Herren Seelsorger würden nichts gefruchtet haben, wenn sie nicht mit ihrem Beyspiele vorgegangen, und durch dieses die Meisten von ihrer irrigen Meynung abgeführt hätten. Zwar ist nicht zu läugnen, daß dem Landmanne jede bey seiner Wirthschaft verabsäumte Stunde oft kostbar zu stehen kömmt; allein man hat bey den meisten bemerkt, daß dieses die Ursache ihrer Weigerung nicht ist, und auch nicht seyn kann. Immer muß man solche noch von einem gewissen Stolze und Eigensinne herleiten, welche nur nach und nach, und durch die Beyspiele, womit ihnen die **Vereinigung** beständig vorgeht, aus ihren Gemüthern sich werden tilgen lassen. Denn manche zeigten ihr Mistrauen deutlich, welches sie in die Veranstaltung setzten, da sie beförchteten, daß man ihnen das verdienstliche Werk, welches sie aus freyem Willen ausüben, zuletzt zu einer Schuldigkeit machen werde; Manche hingegen liessen sich, zum Leidwesen der **Vereinigung**, verlauten, der Arme würde stolz werden, wenn der ansässige Bauer für ihn das Almosen sammeln soll; auch sey es überdieß für das Ansehen eines ansässigen Bauers zu erniedrigend, wenn er für

Innleute

Innleute, worunter es die meisten Arme giebt, das Brod **betteln** soll. Möchten doch diese guten Leute bedenken, daß sie das Almosen nicht für die Innleute, sondern für ihre Mitmenschen, für ihre Brüder sammeln; daß sie ihnen einen gefälligen Dienst leisten, das Gebot von der Liebe des Nächsten erfüllen, welches immer bey Gott verdienstlich ist! Möchten sie doch die Vortheile erwägen, welche ihnen durch die Abstellung der Betteley zu guten kommen! möchten sie sich doch der Worte unsers Erlösers und Seligmachers beständig erinnern: **Selig sind die Barmherzige; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen!** Und ganz gewiß, würde das Vorurtheil bey ihnen alsbald verschwinden, und ihr Wille gelenkt, ihr Herz geneigt werden, der Armuth diesen geringen, doch an sich sehr wichtigen Dienst, gern zu leisten.

Gleichwohl ist die ordentliche Almosensammlung niemals unterblieben. Der Eifer der Herren Seelsorger, als Aufsehern, hat alle diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen gewußt, und nun sind die Schwierigkeiten schon so sehr überstanden, daß man in Zukunft sich alles Gute versprechen kann.

Nebst der wöchenlichen Sammlung soll dem Institute gemäß auch die jährliche Getreid-Flachs-Wolle- und dergleichen Sammlung vorgenommen werden. Diese jährliche Sammlung unternahmen

men die Armenväter und Rechnungsführer in den Bezirken selbst, und zwar mit bestem Erfolge. Man erhielt, besonders an Wolle, ein ansehnliches Almosen; durch derer Ueberkommung ist die **Vereinigung** in Stand gesetzt worden, den Dürftigen auch die nothwendige Kleidungsstücke zu verschaffen.

Jedem Leser wird es angenehm seyn, zu wissen, wie viel die **Vereinigung** im Jahre 1780 und 1781 an Almosen eingesammelt und unter die wahre Arme vertheilt habe. Wir legen also dieser Nachricht einen summarischen Auszug bey (siehe Beylage Nro. 1. und 2.) aus welchem zu ersehen, was bey jedem Bezirke durch diese zwey Jahre an Almosen von jeder Rubrik eingekommen und verwendet worden ist; dann noch einen andern summarischen Auszug (sieh Beylag Nro. 3. und 4.) aus welchem zu ersehen ist, was bey allen Bezirken, von Monat zu Monat eingekommen und verwendet ward. Der erste summarische Auszug wird jedermann in Erstaunen setzen, daß man auf eine so ungezwungene und so leichte Art, ein so ansehnliches Almosen auf dem Lande, wo beynahe alle Quellen des Reichthums verstopft, und nur wenige Einwohner zu finden, deren Vermögungsumstände mittelmäßig genannt werden können, eingebracht habe. Wer wird daran zweifeln, daß der Allmächtige durch seine Gnade mitgewirkt, und der **Vereinigung** in ihrem Unternehmen seinen göttlichen

Segen

Segen reichlich ertheilt habe? Wir sind davon gänzlich überzeugt; wir beten seine Allmacht mit dem dankbaresten Herzen an, und hoffen mit vollkommener Zuversicht, daß er dieses ihm gefällige Institut mit seinem göttlichen Segen ferner überhäufen werde.

Der zweyte summarische Auszug zeigt, daß der Betrag des Almosens von Monat zu Monat immer ziemlich gleich geblieben, und niemals sehr merklich zu= oder abgenommen habe. Ein Beweis, daß die Gutthäter sich schon angewöhnt haben, das Almosen, welches sie sonst vielen in kleinen Theilen abgegeben haben, nun in einem Theil den Almosensammlern abzugeben, und daß sich die **Vereinigung** auf die Fortsetzung dieses mitheilenden Almosens mit gutem Grunde Rechnung machen kann. Man kann hier nicht unangemerkt lassen, daß dieses Almosen noch weit mehr betragen würde, wenn das Institut auch bey der Herrschaft **Rosenberg** und **Lybiegitz** gleich mit Anfang des 1780igsten Jahrs eingeführt worden wäre; allein die Veranstaltung dazu, konnte bey allen drey Herrschaften auf einmal und zu gleicher Zeit nicht geschehen; es vergiengen also ein paar Monate, und man vermißt in dem Auszuge durch diese Zeit das Almosen, welches sonst eingebracht worden wäre.

Die eingekommenen Naturalprodukte an Wolle und an Flachs ließ die Vereinigung spinnen,

nen, und verarbeiten. Man erzeugte hieraus wollene Strümpfe, ganz wollene Zeuge zur Kleidung, gemischten Zeug halb aus wollenen und halb aus flachsenen Garn, und behält noch einen ansehnlichen Vorrath von Wolle, und Flachs übrig.

Anfangs versuchte man die Wolle selbst verspinnen, und auch verarbeiten zu lassen; allein man überzeugte sich gar bald, daß man dabey nicht zum besten fahre. Die wollene Strümpfe kamen auf 39 kr. zu stehen, und hatten weder die gehörige Größe, noch auch den innerlichen Werth, den man forderte; man wurde also mit einem Strumpffabrikanten in dem Markt Kapplitz einig, auf dessen Ehrlichkeit man sich verlassen kann, übergab ihm die Wolle in einem billigen Preise, und nahm von ihm die Strümpfe in dem Zeugungswerthe an. Diese Strümpfe sind von sehr guter Qualität, und kommen der **Vereinigung** doch nicht höher, als auf 37 kr. zu stehen. Eben so machte man es mit dem Zeug, welchen man viel wohlfeiler und besser um das baare Geld, gegen Ueberlassung der Wolle und des Garns, von dem Fabrikanten kauft, als man ihn selbst verfertigen lassen könnte; indem die eigene Erzeugung zu viel Nachsicht erfordert, und eine solche Fabrik im Kleinen nicht leicht vortheilhaft seyn kann. Bey dieser Art, die Kleidungsstücke zu verschaffen, denket die **Vereinigung** auch künftighin zu verbleiben; jedoch wird man die Wolle und den Flachs soviel als möglich, immer selbst ver-

spin-

spinnen lassen. Man erhält dabey den besondern Vortheil, daß man den Armen, welche noch etwas arbeiten können, denen es aber an der Gelegenheit fehlt, dadurch Arbeit und Verdienst verschaffen kann.

§. IV.

Von der Verpfleg- und Versorgung der wahren Armen.

Die Vertheilung des eingebrachten Almosens ist immer nach der, den Bezirken hinausgegebenen Bestimmungsliste, vorgenommen worden, und wie viele wahre Arme bey jedem Bezirk von Monat zu Monat in dem 1780, und 1781igsten Jahre in der Versorgung gestanden sind, dient die Beylag No. 5. zur Nachricht. Die **Vereinigung** versorgte also mit Ende des 1781igsten Jahrs bey allen drey Herrschaften **Gratzen**, **Rosenberg** und **Lybiegitz**

Mit der ganzen Portion	212	Personen
mit der halben Portion	238	—
mit der viertel Portion	96	—
zusammen	546	Personen.

Ungeachtet das Almosen bey vielen Bezirken nicht hinlänglich eingekommen ist, um jedem Armen das in der Bestimmungsliste ausgemessene wöchentliche Almosen mitzutheilen, wie man sich durch einen kleinen Ueberschlag gar leicht davon

überzeugen kann: so litten die Armen doch niemals eine übermäßige Noth, und sie waren gar leicht vom Betteln abzuhalten. Die meisten, welche doch immer noch etwas arbeiten können, suchten sich durch verschiedene Handarbeiten einen Verdienst zu verschaffen, weil sie den Weg zum Betteln gänzlich verschränkt funden, und alle hatten andere Zuflüsse, welche zwar nicht berechnet werden können, doch aber etwas ansehnliches betragen.

Alle haben die Wohnung bey den Einwohnern des Orts, **aus Verbindlichkeit, gegen der Zahlung, oder auch aus christlicher Liebe.** Sie verrichten dem Hauswirthe im Hause verschiedene kleine Dienste, und der Hauswirth betheilet sie dagegen meistens täglich mit etwas Milch, Zugemüß, Erdäpfeln, oder mit den von seinem Tisch übrig gebliebenen Speisen. Dieses erleichtert dem Armen seine Verköstung ungemein, und er kann sich, dabey zur Noth, auch mit dem geringeren Antheile des erhaltenen Almosens begnügen. Alle in der Versorgung stehende Armen sind also mit der Einrichtung zufrieden, und nur diejenigen beklagen sich darüber, welche nun ihre Hände zur Arbeit ausstrecken müssen, da sie vormals, dem Müßiggange ganz ergeben, dem Betteln nachgegangen sind, und den wahren Dürftigen den ihnen gehörigen Antheil des Almosens vom Munde hinweggestohlen haben.

Wegen Versorgung der armen unmündigen Waisen ist der Herr Seelsorger als Aufseher in seinem Bezirke angewiesen worden, mit dem Armenvater alle Sorge dahin zu verwenden, damit dergleichen arme Kinder, wenn sie älternlos sind, bey einem wohlverhaltenen Bürger, oder Bauer, welcher sie zur christlichen Religion, und zur Arbeit anführe, unterbracht werden. Die Erreichung dieser Absicht hat die Gnade der Obrigkeit durch eine öffentliche schriftliche Zusicherung verschiedener Vortheile für die Waise, und seine Pflegväter besonders erleichtert.

Diese von der Obrigkeit den 4ten Juny 1780 herausgegebene schriftliche Zusicherung enthält,

1) Die armen Waisen, welche ein Einwohner (wenn er auch kein Schutz- oder anderer Unterthan der Herrschaften und Güter, sondern allenfalls auch ein Fremder wäre) von dem Armenvater des Bezirks ganz, oder nur zum Theil unentgeltlich in die Versorgung und Erziehung übernimmt, sollen eben so gut, als die leiblichen Kinder ihres Pflegvaters angesehen, und auf keine Weise, wider den Willen der Pflegältern, in fremde Dienste eingestellt werden.

2) Sollen die in die Versorgung und Erziehung übernommenen Kinder bey ihrem Erwachsen niemals zur Verrichtung der gewöhnlichen Mayerhofsdienste, oder deren Ablösung mit

 baarem

baarem Gelde, verbunden, sondern, zum Besten ihrer Pflegältern, gänzlich von dieser Schuldigkeit befreyt seyn.

3) Wenn ein Waise männlichen Geschlechts mit der Zeit ein Handwerk erlernen wollte, und besondere Fähigkeiten dazu bezeigte: so wird demselben, die dazu erforderliche obrigkeitliche Handwerksbewilligung ganz unentgeltlich ertheilt; und auch

4) Wenn den Waisen die Entlassung aus der landesüblichen Unterthänigkeit auf was immer für eine Art, es sey in die gänzliche Freyheit, oder nur in eine andere nachbarliche Unterthänigkeit, in seinem Glücke beförderlich wäre, wird denselben diese Entlassung ohne mindeste Entrichtung einer obrigkeitlichen, oder sonstigen Taxe, ohne Unterschied des Geschlechts, obrigkeitlich ertheilt werden.

5) Eben so sollen den Waisen bey ihrer Verehlichung die Heyrathsbewilligungen, wenn sie in der landesüblichen Unterthänigkeit verbleiben, ganz unentgeltlich ertheilt werden.

6) Endlich können sowohl die Pflegväter, als auch die, durch deren Wohlthätigkeit, erzogenen Waisen in allen Fällen, wo es um die Beförderung ihres Glückes zu thun ist, sich den obrigkeitlichen Schutz und Unterstützung vollkommen versprechen.

Uiber-

Uiberdieß versichert die Obrigkeit noch, daß sich auf diese obrigkeitliche Zusage und Angelobung alle Gutthäter vollkommen verlassen können, alle Wirthschaftsämter aber sich nach solcher ohne weiterer Anfrage zu richten haben. (*)

Durch diese zugesagte obrigkeitliche Gnaden aufgemuntert, haben sich itzt schon viele Gutthäter eingefunden, welche arme älternlose Kinder in Versorgung genommen haben. Gott der wahre Vater dieser Armen, erwecke das Mitleid in mehreren Herzen für sie, und die **Vereinigung** wird bald so glücklich seyn, alle arme Waisen unterbringen, und für deren gute Erziehung und Anführung zu einem arbeitsamen Leben, sorgen zu können.

(*) Die obrigkeitliche Gnade ist noch vor der Aufhebung der Unterthänigkeit zugesagt worden, und nun haben sich die armen Waisen dieser Befreyung so wie alle andere Unterthanen vermög dem allerhöchsten Patent vom 1ten Wintermonat 1781. zu erfreuen, die schuldige Mayerhofsdienste ausgenommen, deren Nachsicht sie immer noch als eine obrigkeitliche Gnade anzusehen haben.

§. V.

Von den Mitteln, welcher sich die Vereinigung zur Abstellung des Betelns bedient hat.

Von der Zeit an, von welcher das Institut auf den Herrschaften eingeführt, und das schädliche Betteln eingestellt ist, sah man auch keinen Bettler mehr vor die Thüren der Einwohner kommen. Die Einheimischen wagten es nicht mehr, das Verbot zu überschreiten, und bey den Fremden wurde es gar bald bekannt, daß auf den Herrschaften das Betteln eingestellt sey; sie vermieden also alle Gelegenheit, sich auf der Herrschaft mehr im Betteln betreten zu lassen. Wenn sich auch zuweilen einiges vagirendes Schergengesindel an der Grenze noch sehen ließ: so suchten sie doch, sobald als möglich, die Herrschaft zu verlassen; und da ein paarmal dergleichen Gesindel angehalten, und dem königlichen Kreisamte schubmäßig eingeliefert wurde, so wurden sie gänzlich von der Herrschaft verscheucht. Es ist leicht einzusehen, was für wichtige Vortheile dem Landmanne dadurch zuwachsen. Vormals wurde er fast täglich geplagt, und um Almosen von allen Gattungen, als Speck, geräuchertes Fleisch, Schmalz, Wolle, Flachs, Getraide u. s. w. mit Ungestüm und unter Bedrohung verschiedener Unglücksfälle angegangen; nun wird er von niemand beunruhigt. Vormals war der Landmann Sommerszeit weder bey Tag, noch

bey

bey der Nacht, sicher, daß er nicht von diesem Gesindel bestohlen würde; und nun kann er sicher zu seiner Arbeit gehen, und sich mit seinen Hausgenossen sicher zur Ruhe begeben, ohne befürchten zu dürfen, daß er von diesem Gesindel bestohlen, und um seine sauer erworbene Habseligkeiten gebracht werde. Man durchgehe alle peinliche Processe, und man wird finden, daß beynahe alle Diebstähle auf dem Lande von dergleichen Gesindel ausgeübt worden sind, welche sich unter dem Vorwande des Bettelns in das Land eingeschlichen haben, und ihr boshaftes Vornehmen niemals ausführen hätten können, wenn ihnen das Betteln ernstlich eingestellt worden wäre. Es ist der **Vereinigung** ein Schergenkerl genennt worden, welcher alle Jahre in der hierortigen Gegend, nur an Schaafwolle allein 250 ℔. eingesammlet, oder vielmehr mit Ungestüm dem Landmann abgefordert hat. Was für eine Plage für den Landmann, und was für eine Verkürzung für die wahre Armuth!

Bey der auf diese Art auf den Herrschaften gegenwärtig ausgerotteten Betteley, hatte man kaum mehr nöthig auf andere Mittel zu denken; da es aber darum zu thun ist, der Betteley auch fürs Künftige ernstlich abzuhelfen: so ist dabey die Obrigkeit der **Vereinigung** zum Besten, mit ihrem obrigkeitlichen Ansehen selbst eingeschritten, und hat eine umständliche Verordnung, unter Bestätigung des königlichen Kreisamtes

durch den Druck in deutsch- und böhmischer Sprache bekannt machen lassen, und den Wirthschaftsämtern, Magistraten in den schutzunterthänigen Städten und Märkten, Richtern uud Geschwornen, und allen Einwohnern der Herrschaften und Güter unterm 1ten Weinmonats 1780. zur genauesten Beobachtung hinausgegeben. Der Inhalt dieser Verordnung ist folgender:

1) Kein Einwohner darf einen ankommenden fremden Bettler das Betteln gestatten, vielweniger ihm in seinem Hause einen Unterstand geben, sondern bey vorkommendem Falle hat derselbe dem Vorgesetzten, und Armenvater des Orts alsogleich die Anzeige zu machen, welcher das Fernere vorzukehren wissen wird. Wer dawider handlet, wird zu der Armenkasse eine Strafe von 30 kr., wovon die Hälfte dem Denuncianten gebühren soll, erlegen; und wenn er diese Strafe an baarem Gelde nicht erlegen könnte, drey Tage in obrigkeitlicher Arbeit zubringen, den verdienten Lohn aber der Armenkasse zurücklassen.

2) Noch weniger aber soll sich jemand unterstehen, dem herumvagirenden Schergen- Zigeuner- und dergleichen, wie immer Namen habenden müßigen Gesindel eine Unterkunft zu gestatten, oder gar in ihrem Herumvagiren Vorschub zu geben; sondern eines jeden Schuldigkeit wird seyn, dergleichen müßiges Gesindel auf der Stelle anzuhalten, und dem nächstgelegenen Gericht

richt zur schubmäßigen Beförderung zu übergeben. Wer dieses ausser Acht läßt, oder sich dabey fahrläßig bezeigt, wird zu der Armenkasse eine Strafe von 40 kr. (wovon dem Denuncianten die Hälfte zukommen wird) erlegen; und wenn er diese Strafe an baarem Gelde nicht erlegen könnte, vier Tage in obrigkeitlicher Arbeit zubringen, den verdienten Lohn aber der Armenkasse zurücklassen.

3) Die reisenden Handwerkspursche werden in den ihnen angewiesenen Stationen mit einem Zehrpfennig versehen, mit diesem haben sie sich zu begnügen, und es ist keine Ursache vorhanden, ihnen sonsten das in den allerhöchsten Generalien ohnehin verbotene Betteln zu gestatten; wer daher überwiesen wird, einem Handwerkspurschen das Betteln gestattet zu haben, wird 10 kr. als eine Strafe zu der Armenkasse erlegen, oder statt dieser Geldstrafe einen Tag in obrigkeitlicher Arbeit zubringen.

4) Den Gastwirthen und Schänkern verordnet das allerhöchste Generale vom 18. März 1750. ad §. 3tium. **Daß sie, so bald ein Fremder bey ihnen anlanget, denselben und seinen Paß, Namen, die Kondition, und wie lang er sich in dem Orte etwa aufzuhalten gedenke, befragen, und dem Ortsvorsteher die baldige Nachricht davon geben; bey dessen Unterbleibung**

aber

aber derley Wirthe und Bürger, welche sich deme nach nicht verhalten, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern zu Handen der Armenkasse belegt werden sollen. Diese allerhöchste Verordnung wird also allen Gastwirthen und Schänkern zu ihrer Warnung und genauesten Beobachtung abermals kund gemacht.

5) Wenn sich in einzelnen Orten und Häusern, oder in Sommerszeiten in den Wäldern, ihrer mehrere von dem herumvagirenden Schergen und dergleichen Gesindel, blicken ließen, welche der Einwohner nicht im Stande wäre anzuhalten: so wird der Einwohner, der davon Wissenschaft hat, seinem vorgesetzten Richter oder Geschwornen alsogleich, bey Strafe von 30 kr. oder dreytägiger obrigkeitlicher Arbeit, die Nachricht geben, damit dieser mit Zuziehung mehrerer Leute, diese herumziehenden Vagabunden zu Stande bringen, und sie schubmäßig beförderen könne.

6) Dem obrigkeitlichen Nachseher, welcher zur Abstellung der Betteley, und Abhaltung aller Vagabunden auf den Herrschaften angestellt ist, hat jedes Gericht, und jeder Einwohner auf sein Anverlangen, zur Zustandbringung und Anhaltung der anzeigenden Vagabunden, alle thätige Assistenz unter ernsthafter Ahndung zu leisten, und jeder Richter, Geschworner, Förstner oder Höger, hat ihm bey seiner Ankunft in seinem

mithabenden Büchlein den Tag anzumerken, wenn er allda die Nachsicht gehalten, und was er allenfalls angezeiget hat.

7) Die Magistraten, Stadt- Markt- und Dorfrichter haben ihrer Seits genaue Nachsicht zu halten, damit alles Betteln und Herumvagiren eingestellet bleibe, die eingeschlichenen Bettler und Vagabunden aber zu Stande gebracht werden. Diese Bettler und Vagabunden können aus der Pfarr des Orts selbst, oder aus der Herrschaft, oder von einer fremden Herrschaft, oder gar Ausländer seyn. Sind es Bettler oder Vagabunden aus der Pfarrey des Orts, so ist ihnen das Betteln und Vagiren bey ihrer Betretung ernstlich einzustellen, sie auch mit Arrest oder auf eine andere Art, wenn die erste Erinnerung nichts fruchtet, zu bestrafen. Sind es Bettler und Vagabunden aus der Herrschaft, oder von einer fremden Herrschaft, so hat die Ortsobrigkeit sie generalienmäßig unmittelbar bis in ihren Geburtsort zu schieben, und sich eine Recognition, zur Bestätigung der richtigen Schiebung, ertheilen zu lassen. Sind es aber gar Ausländer, so kommen sie dem k. k. Kreisamte zur ferneren Erkenntniß, und Veranlassung einzuschicken. Alle diese schubmäßige Abschaffung muß aber unter sicherer Begleitung von starken Mannspersonen, und mit Eisen geschehen.

8)

8) Wenn ein bereits von dem Orte geschobener Bettler oder Vagabund wieder betreten wird, so haben die Ortsvorsteher denselben in Folge des allerhöchsten Generale d. d. 18. März 1750 ad §. 5tum mit einer willkürlichen öffentlichen oder Dominikalarbeit, oder mit einigen gemessenen Karbatschstreichen, nach Beschaffenheit der Umstände und Kräfte zu belegen, und sodann wieder hinwegzuschieben, wo dessen Obrigkeit verbunden ist, ihn über dieses noch zu bestrafen.

9) Falls den Ortsvorstehern die Anzeige geschieht, daß bey einem einzelnen Hause, oder in dem freyen Felde sich mehrere von dem vagirenden Gesindel aufhalten: so haben dieselben alsogleich, mit zu Hülfnehmung der nöthigen Leute, einen Partikularstreif mit aller Behutsamkeit und in aller Stille anzustellen, um dieselben handfest machen zu können.

10) Uiberhaupt haben sich alle Ortsvorsteher aufs äusserste angelegen seyn zu lassen, damit von ihren untergebenen Einwohnern der den in Betreff dieser Angelegenheit vom allerhöchsten Orte ergangenen Generalien, angemessenen Verordnung nachgelebt werde.

Diese obrigkeitliche von dem königlichen Kreisamte bestätigte Verordnung wurde an allen öffentlichen Oertern, und in allen Schänkhäusern

aufge-

aufgehängt; und die Wirkung davon bestand darinn, daß man von dieser Zeit an keinen Uibertretungsfall anführen, mithin die Ausrottung der Betteley vollkommen zu Stande gebracht zu haben, versicheren kann.

§. VI.

Von dem Fortgange und Ausbreitung des Instituts.

Nebst der Versorgung der wahren Armuth in den hierortigen Bezirken, ist auch eine der wesentlichsten Absichten der **Vereinigung aus Liebe des Nächsten**, die **weitere Ausbreitung des Instituts**. Auch hierinnfalls ist man glücklich gewesen. Die königliche Stadt Budweis, und die fürstliche Stadt Krummau haben das Institut im vorigen 1781sten Jahr angenommen. Die Einführung geschah mit den besten Veranstaltungen, und der Forgang, welchen das Institut in beyden diesen ansehnlichen Städten des budweiser Kreises nimmt, übertrifft alle Erwartung. Die Ansehnltchsten von der Bürgerschaft haben sich dessen angenommen, und keine Mühe war zu groß, der sie sich nicht mit dem besten Willen unterzogen hätten.

Die Herren Geistlichen unterstützen mit ihrem eifervollen Zuthun dieses verdienstliche Werk ausnehmend. Se. fürstliche Durchlaucht der gnädigste Fürst von Schwarzenberg, dessen Menschen-

liebe da, wo es um das Beste der Unterthanen zu thun ist, keine Schranken hat, haben, von dem Nutzen dieser Einrichtung vollkommen überzeugt, den Befehl ertheilt, daß das Institut auf allen Herrschaften eingeführt werden soll.

Durch die unermüdete Verwendung Seiner Hochwürden des Herrn Prälaten von Krummau, welcher bey der unangenehmsten Jahrszeit, übelsten Witterung, und schwächlichen Gesundheitsumständen, sich selbst von einer Herrschaft auf die andere begeben hat, und durch die Mitwirkung der dortigen hochfürstlichen Herren Beamten ist das Institut wirklich schon fast auf allen hochfürstlichen Herrschaften eingeführt.

Seine fürstliche Gnaden der hochwürdigste Herr Erzbischof, als der gnädigste Hauptprotektor der **Vereinigung**, haben dieses Institut nicht nur in einer gedruckten Verordnung, allen Kreisdechanten und Pfarrern des ganzen Prager Kirchsprengel schriftlich, sondern auch allen eigenen Beamten mündlich anzuempfehlen geruhet. In der Stadt Moldauthein ist solches schon eingeführt, und man kann sich sicher versprechen, daß es sich zum Besten der Armuth in der dortigen Gegend bald weiter verbreiten werde.

Durch die eifrige Veranstaltung seiner Hochwürden des Herrn Dechants **Augustin Zippe** in Böhmischkamnitz, ist mit gnädigster Unter-

stützung

stützung Sr. fürstlichen Gnaden des gnädigsten Fürsten v. Kinsky, als des Orts Obrigkeit, die Betteley schon abgestellet, und die wahre Armuth versorgt.

Diese dem Nebenmenschen zum Besten getroffene Einrichtung kann man auch von der Kanonie Farbeß in der hierortigen Gegend und mehr andern Oertern anrühmen. Der königliche Herr Kreishauptmann des budweiser Kreises, als Protektor der **Vereinigung** hat in dem ganzen Kreise das Institut zum öftern schon durch ein erlassenes Circularschreiben den Obrigkeiten empfohlen, und zur Einführung desselben die Einwohner des Kreises mit wahrer Menschenliebe aufgemuntert. Durch diese Aufmunterung angeeifert, und von dem Nutzen des Instituts überzeugt, haben solches Se. Excell. der Herr Graf von **Fünfkirchen** auf ihrer Herrschaft Chlumetz eingeführt, selbst zum Aufmunterungsbeyspiele das Almosen eingesammlet, und fast alle Obrigkeiten in dem Kreise es angenommen; und in einer kurzen Zeit, wird man mit Grunde versicheren können, daß in dem ganzen Kreise, die wahre Armuth versorgt, und die Betteley gänzlich abgestellt sey. Vor einer ganz kurzen Zeit hat die königliche Stadt Pißeck in dem prachiner Kreise das Institut angenommen. In dem Erzherzogthum Niederösterreich haben die hochlöblichen Herren Stände unsere erste Nachricht, durch ein erhaltenes allerhöchstes Hofdekret vom 16. Christmonat

1780. dazu veranlaßt, auf eigene Unkosten nachdrucken, in dem ganzen Lande an die Obrigkeiten unentgeltlich vertheilen lassen, und alle Obrigkeiten zur Einführung des Instituts unterm 3ten May 1781 aufgemuntert. In dem Erzherzogthum Oberösterreich hat das löbl. Stift des Klosters Baumgartenberg, und Spital am Pirn auf allen Gütern; der Herr Graf von **Thürheim** aber auf der Herrschaft Schwerdberg das Institut eingeführt.

Wir hoffen zuversichtlich zu Gott, daß er dieser menschenfreundlichen Veranstaltung seinen reichen Segen immer mehr und mehr ertheilen, und daß durch seinen Beystand es bald dahin kommen werde, den Müssiggang mit allen seinen kläglichen Folgen ausgerottet, die Betteley gänzlich abgestellt, und die wahre Armuth versorgt zu sehen! Hohe Obrigkeiten, von deren Wink das Wohl und Weh vieler Unterthanen abhängt, sehen sie nur mit einem Blick auf die Dürftigkeit ihrer wahren Armen, auf die Laster, welche aus dem Müssiggang, als ihrer Mutter, entspringen, herab! Würdigen Sie diese Veranstaltung nur der mindesten Aufmerksamkeit, und sie werden schon dadurch Heil und Glück bey allen ihren Untergebenen ausbreiten, sie werden mit Aufhebung der Betteley und des Müssiggangs das Laster weit aus den Wohnungen der Einwohner verscheuchen, den Landmanne und sein sauer erworbenes zwar geringes, aber sein ganzes Glück

aus-

ausmachendes Vermögen in seiner Strohhütte sicher stellen; dem dürftigen, kraftlosen, kranken, siechen, in Elend und Noth schmachtenden Mitmenschen seine bedauernswürdige Umstände erträglich machen; sie werden vielen armen verlassenen Waisen eine gute Erziehung verschaffen, und sie dadurch zu nützlichen Mitgliedern des Staats machen; ihr Verdienst um ihre Mitmenschen, um den Staat, um die Religion wird unschätzbar werden; unzählbare Hände werden sich falten, und unabläßlich für sie beten; Gott der Allmächtige wird ihre Nächstenliebe hier zeitlich, und dort ewig belohnen; die Nachwelt wird ihren Namen segnen, und ihr Andenken wird bey allen Rechtschaffenen, Edeldenkenden ewig werth bleiben. Sehet, werden Aeltern ihren Kindern in den spätesten Jahren sagen, sehet diese menschenfreundliche Einrichtung; — denn vor so und so vielen Jahren sah es ganz anders aus, — haben wir den Menschenfreunden — unseren hohen Obrigkeiten zu verdanken. Sie sind es, durch deren bewunderungswürdige Herablassung, die Menschenliebe wieder aufgelebt ist; sie haben sich der leidenden, der gekränkten Mitmenschen angenommen, und sie sind dadurch unsere Schutzgötter geworden. Was für ein Wunsch, was für eine Aussicht! —

§. VII.

Von den Einrichtungen und Veranstattungen, welche die Vereinigung ferner getroffen hat.

Wenn es für einen Beweis gilt, daß eine Einrichtung gut sey, wenn der Gegenstand derselben wohl überlegt, kein Umstand übersehen, alles gut entwickelt, und alle Folgen in voraus schon wohl überdacht worden sind: so darf man sich schmeichlen, daß die Einrichtung unsers Instituts von dieser Seite der Vollkommenheit ziemlich nahe gekommen ist. Seit der Einrichtung dieses Instituts auf den hierortigen Herrschaften hat man nicht nöthig gehabt, auf neue Veranstaltungen zu denken, oder bey den getroffenen etwas wesentliches abzuändern. Es kam nur darauf an, auf die richtige Befolgung der dem Herrn Seelsorger, als Aufseher des Bezirks, dem Armenvater, und Rechnungsführer hinausgegebenen Instruktionen zu sehen. Dieses veranlaßte die Obrigkeit zu einer ihren Wirthschaftsämtern unterm 1ten Weinmonds 1780. zugestellten umständlichen Instruktion. In dieser Instruktion werden die Wirthschaftsbeamten auf folgende Gegenstände aufmerksam gemacht.

a) Damit bey allen Bezirken die hinausgegebenen Unterrichte buchstäblich beobachtet,

b) Auf

b) Auf daß den Bezirken, wenn sie sich über Anstände anfragen, die hinlänglichen Auskünfte ertheilt,

c) Daß, wenn es zur Versorgung der wahren Armen an dem hinlänglichen Almosen gebricht, die nothwendige Aushülfe von dem Haupt oder Oberbezirk geschehe.

d) Damit alles Gesinde, welches des Almosens unwürdig ist, und daher mit keinem Almosen betheilt wird, von dem Bettlen ernstlich, auch durch obrigkeitliche Zwangsmittel, abgehalten werde.

Ferner wird ihnen umständlich mitgegeben,

1) Die Beamte sollen sich vor allem die dem Herrn Aufseher, Armenvater und Rechnungsführer hinausgegebenen Unterrichte vollkommen eigen machen.

2) Haben sich die Beamte untereinander in die Bezirke einzutheilen, und jeder einen oder mehrere Bezirke zu übernehmen, den ihm einmal zugetheilten Bezirk, beständig beyzubehalten, um sich desto leichter in den Stand zu setzen, über alles, was bey dem Bezirk vorgeht, beständig die Kenntniß zu haben, und erforderenden Falls die nöthige Auskünfte geben zu können. Bey diesem ihm zugetheilten Bezirk hat der Beamte die öftere Nachsicht zu halten. Der Oberbeamte hingegen hat es bey der Nachsicht in dem ihm

zugetheilten Bezirke nicht bewenden zu lassen; sondern auch zuweilen in den übrigen Bezirken nachzusehen.

3) Diese Nachtsicht soll des Jahres öfters, zu bestimmten Zeiten, aber wenigstens zweymal erfolgen, und dabey vorzüglich darauf gesehen werden,

a) Ob die Armenbeschreibung richtig geführt, und fortgesetzt werde.

b) Ob in der Almosen-Bestimmungsliste jedem Dürftigen das Almosen nach dem Grad seiner Dürftigkeit wirklich ausgesetzt sey.

c) Ob das Almosen nach der Vorschrift ordentlich, nicht nur in dem Orte der Pfarrey, sondern auch in den Dorfschaften wöchentlich, gelegenheitlich, und jährlich gesammelt, und wöchentlich ordentlich vertheilt werde.

d) Ob das Almosen an baarem Gelde, Brod und Mehl hinlänglich einkomme, oder, wenn es nicht hinlänglich einkömmt, wie man sich zu behelfen wisse, ohne daß die wahren Armen Noth leiden dörfen.

e) Ob über alles einkommende Almosen, und dessen Verwendung richtige, und vorschriftmäßige Rechnung geführt werde.

f) In wie weit ein oder der andere Arme einige Kleidungsstücke nöthig habe.

g) Ob Kranke nicht hülflos gelassen werden.

h) Wie die armen Waisen versorgt, erzogen, und in den nothwendigen Glaubenslehren unterrichtet werden.

i) In wie weit das Betteln wirklich abgestellt sey, und der Landmann von dem müßigen Gesinde nicht mehr beunruhigt werde.

4) Die bey der gehaltenen Nachsicht vorfindenden Fehler, und Anstände haben die Beamte anzumerken, zu überlegen, und sodann die Fehler zu verbesseren, die Anstände aber zu heben.

5) Wenn unter der Zeit von den Herren Aufsehern des Bezirks, einige Anstände vorgestellt, und Anfragen gemacht werden, ist den Bezirken, nach vorgenommener gemeinschaftlicher Ueberlegung, die Beantwortung darüber hinauszugeben, in zweifelhaften Fällen hingegen dem Hauptbezirke der Bericht zu erstatten, und von da aus die Antwort abzuwarten. Alle diese erlassende Schreiben, und Beantwortungen sind nur, zur Ersparung mehrerer Schreibereyen, anmerkungs- und erinnerungsweise zu erlassen.

6) Wenn bey einem Bezirke das hinlängliche Almosen nicht einkömmt; so hat das Wirthschaftsamt von einem andern Bezirke, welcher mit einem hinlänglichen Vorrathe des nöthigen Almosens in voraus versehen ist, die Aushülfe zu machen. Befände sich hingegen bey keinem ein entbehrlicher Ueberschuß: so ist es dem Hauptbezirk anzuzeigen, von welchem die Aushülfe so viel als möglich, erfolgen soll.

7) Da man keine Aussicht zur Unterbringung der armen Kranken hat, und sobald aus Mangel des dazu erforderlichen Fonds, eigene Spitäler zu errichten, so wird man der Absicht einigermassen nahe kommen, wenn sich die Beamte wenigstens bemühen,

a) Für die armen Kranken bey dem Oberbezirk ein eigenes Zimmer zu bestimmen, in welches die Kranken, deren Herstellung eine geraumere Zeit erfordert, und welche dem Arzte nahe seyn müssen, jederzeit aufgenommen werden können.

b) Wenn die Dorfgemeinden (wenigstens die größeren Gemeinden) durch gute Vorstellungen bewegt werden, eins von den schon stehenden kleinen Gemeinhäusern für die verlassenen Kranken zu widmen, oder allenfalls auch ein neues in dieser Absicht herzustellen. Der Nutzen davon kömmt der Gemeinde selbst in mancherley Betrachtung zu Guten, und öfters kann bey einreißenden an-

stecken-

steckenden Krankheiten dadurch der Gesundheitsstand einer ganzen Gemeinde erhalten werden. Es ist auch nicht nothwendig, daß die Gemeinde das für die armen Kranken gewidmete Gemeinhaus ohne Einwohner belasset. Es kann immer ein Einwohner in solches eingenommen werden; nur muß es unter der Bedingniß geschehen, daß er, wenn ein Kranker darinn gewartet werden muß, den Kranken einzunehmen, oder aber aus dem Gemeindhause auszuziehen schuldig seyn soll.

c) Wenn den armen Kranken die nöthigen Medikamente und Verpflegung von dem Institute verschaft werden. Die obrigkeitlichen Wundärzte sind ohnehin verbunden, vorzüglich den Armen beyzustehen, und auf freundschaftliches Ersuchen werden die Apotheker, von welchen die Medikamente abgenommen werden, nicht entgegen seyn, solche aus christlicher Liebe in der halben Taxe verabfolgen zu lassen, oder wenigstens an dem Betrag ein Drittel nachzusehen. Diese Veranstaltungen haben sich die Wirthschaftsämter angelegen seyn zu lassen, und in wie weit eins und das andere in die Ausübung gebracht werden kann, oder bereits wirklich gebracht wird, sind der Obrigkeit zu seiner Zeit die Anzeigen mit einem amtlichen Gutachten zu machen.

8) Wenn den Wirthschaftsämtern die Anzeige gemacht wird, daß einige Armen mit der nothwendigsten Kleidung versehen werden müssen; so

hat jenes dafür zu sorgen, daß die den Armen abgängigen nothwendigen Kleidungsstücke bey-geschaft werden. Dieses kann geschehen, wenn

a) in dem Gemüthe der wohlhabenden Einwohner das christliche Mitleid erweckt wird, jene Kleidungsstücke, welche sie selbst ablegen, dem Institute als ein Almosen zu schenken. Hierauf sind auch die Herren Aufseher anzuweisen, denen es nicht schwer fallen wird, bey ihren Gemeinden solche Gutthäter ausfindig zu machen.

b) Wenn die eingesammelten Naturalien, nämlich die Wolle, der Flachs u. d. g. versponnen, verwebt, und zu Kleidungsstücken zugeschickt werden; endlich wenn es auch daran ermangelt, daß

c) Dem Hauptbezirk der Umstand angezeigt wird, woher sodann die Aushülfe soviel, wie möglich, erfolgen wird.

9) Vermög einem auf das sparsamste und simpelste eingerichteten Ueberschlage, kostet die ganze Kleidung für eine Mannsperson 9 fl. 13 kr. und für eine Weibsperson 5 fl. 7 kr. Dieser Ueberschlag wird den Wirthschaftsämtern zu ihrer Richtschnur beygelegt. Doch versteht sichs von selbst, daß man dabey immer auf die Lokalpreise Acht haben, und alles auf das sparsamste und wirthschaftlichste einrichten müsse, wenn es die

Um-

Umstände erfordern, von diesem Ueberschlag in ein und anderen Stücken abzugehen..

10) Die gekleideten Armen müssen die abgegebenen Kleidungsstücke möglichst schonen, darüber müssen Inventarien gehalten, und wenn ein Armer abstirbt, die noch brauchbaren Stücke, wenn dabey für die Gesundheit nichts zu besorgen ist, zurückgenommen, und andern mitgetheilet werden.

11) Die den Armen von den Einwohnern aus christlicher Liebe gestattende Wohnung ist ein wichtiger Theil des Almosens, nebst dem, daß ihnen dadurch noch viele Vortheile zu statten kommen. Der Einwohner, welcher einen Armen in seine Wohnung aufnimmt, vergißt nie, ihn die übrig gebliebenen Speisen geniessen zu lassen, und ihm öfters etwas an Milch, dieser der menschlichen Gesundheit so heilsamen, und zur Erhaltung des menschlichen Lebens so nahrhaften Speise, zu reichen. Diese unentgeltlich gestattete Wohnung ist also als ein Almosenbeytrag pr. 2 fl. jährlich in Anschlag zu bringen, und dem Hauptbezirk anmerkungsweise anzuzeigen.

12) Fast jeder Bezirk hat Beyspiele aufzuweisen, daß wahre Arme von ihren Anverwandten, Bekannten, oder sonst mitleidigen Christen verpflegt werden, ohne daß ihnen von dem Institut eine Almosenportion abgereicht werden darf. Diese kommen allemal mit Ende des

Jahrs

Jahrs anzuzeigen, und deren Verpflegung als ein Almosen nach dem Grad ihrer wahren Dürftigkeit anmerkungsweise in Berechnung zu bringen.

13) Kann den wahren Armen von den obrigkeitlichen Forstämtern ferner einiges Brenn- und Klaubholz, als ein Almosen, abgefolgt werden, und wird den Forstämtern umständlich mitgegeben, wie sich dieselben dabey zu verhalten haben.

14) Das bey allen Bezirken eingekommene, und verwendete Almosen muß alle Monate summarisch angemerkt werden; und wie diese Summarien zu führen sind, wird ein Formular hinaus gegeben.

15) Die Betteley muß in Folge der allerhöchsten Verordnungen gänzlich abgestellt werden, und damit die Beamte sich diese allerhöchsten Verordnungen bekannt machen können, wird ein Auszug aus allen diesen ergangenen Verordnungen mitgetheilt.

16) Die den Magistraten, Richtern und Geschwornen dießfalls untereinstens hinausgebende Verordnung (dieß ist die oben angeführte Verordnung von 1ten Weinmonats) muß aufs genaueste beobachtet werden.

17)

17) Dem Landmanne haben die Beamte des herumvagirenden Schergen- und andern Gesindeswegen das Vorurtheil zu benehmen, und es dahin zu bringen, daß alles dergleichen Gesinde auf der Stelle angehalten werde.

18) Wenn sich dergleichen Gesinde Sommerszeit in den Waldungen oder anderswo zusammenrottet, so muß in größter Stille ein Partikularstreif angestellt, und die betretene Rotte handfest gemacht werden.

19) Die Eingebohrnen, welche sich entschuldigen, keine Arbeit zu haben, haben die Beamte bey einer Arbeit anzustellen, ihnen einen ihrem Verdienst proportionirten Lohn abzureichen, und wenn ihnen allda bey der Obrigkeit, oder bey den Gemeinden keine Arbeit angewiesen werden könnte, der Obrigkeit selbst eine besondere Anzeige einzuschicken.

20) Der Verbot, daß keinem Vagabunden ein Unterstand gegeben werden soll, ist öfters bekannt zu machen, und alle vorkommende Uebertretungen sind öffentlich bey den haltenden Amtstagen zu bestrafen.

21) Die Beamte haben nachzusehen, ob der angestellte Aufseher die ihm ertheilte Instruktion pünktlich befolge.

22) Alle Anstände, oder was sonst zur Vervollkommung des Instituts an die Hand gegeben werden kann, sind unmittelbar der Obrigkeit, oder dem Hauptbezirk anzuzeigen. Die Beamte, welche nach dieser Instruktion die Nachsicht bey den Bezirken zu halten haben, gehen weder gebieterisch, noch befehlsweise für; sondern sie überlegen alles mit den Herren Seelsorgern freundschaftlich, treffen in allem gemeinschaftliche Veranstaltungen, und beheben mit leichter Mühe die vorkommenden Anstände. Sie sind der Kanal, durch welchen alle Anzeigen an den Hauptbezirk gelangen, und viele, sonst unvermeidliche Schreibereyen werden dem Hauptbezirke, und auch den Herren Seelsorgern in den Bezirken erspart.

Die Schulmeister haben in allen Bezirken die Stelle der Rechnungsführer aus Liebe gegen ihren nothleidenden Nächsten mit vieler Bereitwilligkeit übernommen. Die ersten Rechnungen wurden ihnen zum Formular bey dem Hauptbezirk vorgelegt, und man forderte von ihnen, die künftigen Rechnungsbücher sich selbst zu verlegen; dieses würde ihnen aber eine beschwerliche Mühwaltung verursacht, und bey ihren sonstigen Beschäftigungen manche Erholungsstunde hinweggenommen haben.

Man suchte also von Seiten der **Vereinigung** dieser Mühwaltung abzuhelfen, und ließ eine hinlängliche Anzahl von allen Rech-

nungs-

Indessen hoffet man auch diesem noch glücklich abzuhelfen, und auch bey den entlegenen Dorfschaften die vollkommene Ordnung herzustellen, in welcher das Institut in dem Orte der Pfarrey den besten Fortgang hat. Nur Zeit, Unverdrossenheit, und unermüdeter Eifer wird dazu erfordert. Glück genug, daß man nicht Ursache hat, dieses Gebrechen einem bösen Willen zuzuschreiben! Endlich kann man noch unter die Hinderniße, welche den guten Fortgang des Instituts zuweilen hemmen, rechnen, daß manche Gutthäter bey der Almosensammlung nur ein kurzes Almosen abgeben, unter der Hand aber einigen Armen aus Eigendünkel eine weit reichere Gabe zustecken. Sie glauben ein verdienstlicheres Werk der christlichen Liebe auszuüben, wenn sie dem Armen das Almosen selbst mittheilen, als wenn sie solches der öffentlichen Verwaltung des Instituts anvertrauen. Man will von Seiten der **Vereinigung** keinen Gutthäter seine Freygebigkeit einschränken, noch auch die Art, wie er solche ausüben soll, vorschreiben. Es bleiben ihm alle Wege offen, einen Armen vor dem andern aus besonderer Zuneigung und aus besonderen Bewegursachen an seinen Mitleiden mehr Antheil nehmen zu lassen; aber soviel ist doch gewiß, daß das Almosen nie zweckmäßiger, und nach dem wahren Grad der Dürftigkeit, als bey dem Institute selbst, ausgespendet wird.

Der Grad der Dürftigkeit ist bey dem Institute auf das genaueste und verläßlichste bestimmt,

In einem Marktflecken rang ein Armer mit der äußersten Dürftigkeit, er fand sogar keine Wohnung. Ein Bürger von mittelmäßigem Vermögen, von Mitleiden durchdrungen, entschloß sich aus Liebe des Nächsten, den Armen in seine Wohnung aufzunehmen, ihn lebenslang zu verpflegen, und ihn an Kost, Kleidung, Wartung und Verpflegung das Nämliche genießen zu lassen, was er selbst genießt. Er hält sein Wort heilig, und behandelt ihn nicht als seinen Nächsten, nein, sondern als seinen liebsten Bruder. Kann man sich wohl ein erhabeneres Beyspiel der vollkommensten Ausübung des Gebots von der Liebe des Nächsten vorstellen, als dieses ist?

Auf der Herrschaft N. befanden sich zween arme ganz verlassene Waisen. Sie würden, ihrem elenden Schicksal überlassen, alle Erziehung vermißt haben, wenn das Institut nicht für sie gesorgt hätte. Zween der ansehnlicheren Mitgliedern ersetzten bey diesen verlassenen Waisen die Stelle des Vaters; nahmen sie in ihr Haus auf, und halten sie in der Versorgung und Erziehung, wie ihre eigenen Kinder.

In einem andern Orte übernahm eine selbst nicht vermögliche Bürgersfrau eine arme älternlose Waise, welche ihrem Schicksale überlassen war, an Kindesstatt an, wartete sie wie ihre eigenen Kinder; sie war aber nicht so glücklich die Früchte ihrer Bemühung zu erleben; denn in einigen Monaten darauf starb diese Waise.

In

Die Einwohner waren also schon in dem Herbstmonate des 1779. Jahrs so glücklich, daß sie dem Gottesdienst in ihrer eigenen, freylich wohl bisher nur von Holz erbauten Kirche beywohnen konnten. Durch die besondern, und großmüthigen Beyträge der Mitglieder unserer **Vereinigung**, und auch fremder Gutthäter hat die Kirche bereits alle nothwendige Einrichtung, und ein eigenes Kapital von 600 fl. zu der nöthigsten Unterhaltung. Man hoffet in wenigen Jahren die Kirche vollkommen von Stein zu errichten, und das größte Glück dieser verlassen gewesenen Einwohner für beständig sicher zu stellen. Auf diese Art kam die **Vereinigung** aus Liebe des Nächsten auch hier ihrem nothleidenden Mitmenschen zu Hülfe.

Wir könnten noch mehrere ruhmwürdige Beyspiele zur Aufmunterung anführen; denn fast täglich hat man das Vergnügen, solche schöne Handlungen zu sehen. Aber wir wollen alle übrigen übergehen, und es bey diesen bewenden lassen, weil diese schon den gehörigen Eindruck auf das Gemüth eines jeden Menschenfreundes machen werden, den wir wünschen.

Noch müssen wir hier einen besondern Gutthäter von grossen Ansehen, und Geburt, für seine Gnade öffentlich danken. Dieser würdigste Kavalier ließ das Bruderschaftszeichen auf das zierlichste verfertigen, und machte der **Vereinigung**

mit

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zweyte Nachricht von dem Fortgange des Armeninstituts, welches auf den grä
flich-Buquoischen Herrschaften in Böhmen im Jahre 1779 errichtet worden

Wien 1783

Austr. 3285
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010728-3
VD18 15307131